

Garantieurkunde Nr.:

## GARANTIE

zum Kautionsversicherungsvertrag Nr. \_\_\_\_\_

Der Reiseanbieter

(nachfolgend „Reiseanbieter“)

und

die Deutscher Reisesicherungsfonds GmbH („DRSF“), Sächsische Str.1, 10707 Berlin,

(nachfolgend „DRSF“)

haben einen jährlich sich verlängernden Absicherungsvertrag i. S. d. § 651r Bürgerliches Gesetzbuch („BGB“) bzw. § 651w i. V. m. § 651r BGB mit der Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ [sofern anwendbar: sowie die Nachträge mit den Nummern \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ und die Vereinbarungen über die Verlängerung des Absicherungsvertrages vom \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_] geschlossen (nachfolgend „Absicherungsvertrag“). Dessen letzte **Verlängerung** erfolgt(e) mit Wirkung zum \_\_\_\_\_. Diese und sämtliche vorherigen weiteren **Verlängerungen oder Nachträge**, auch jeweils solche gemäß Ziffer 9.1 der AAB, werden von dieser Garantie umfasst.

**Der Inhalt des „Absicherungsvertrages“ und seiner Anlagen sowie sämtlicher Verlängerungen und Nachträge sind der „Garantin“ bekannt.**

Gemäß dem „Absicherungsvertrag“ ist eine Sicherheit durch ein im Inland zum Betrieb der Kautionsversicherung befugtes Versicherungsunternehmen zu stellen.

1. Die Sicherheit dient der Absicherung und Erstattung sämtlicher Leistungen und Aufwendungen, insbesondere aufgrund des „Absicherungsvertrages“ und sämtlicher von dieser Garantie umfassten **Verlängerungen und Nachträge (s.o.)**, welche „DRSF“ im Zusammenhang mit ihrer Absicherungsverpflichtung (§ 651r BGB bzw. § 651w i.V.m. § 651r BGB) - unabhängig des Zeitpunkts ihrer Entstehung - im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder einem der Zahlungsunfähigkeit gleichgestellten Fälle (vgl. § 651r Abs.1 BGB) des „Reiseanbieters“ tätigt. (nachfolgend „Sicherungsfall“).
2. Dem steht es gleich, wenn „DRSF“ vor Zahlung bereits fälligen Ansprüchen von Reisenden ausgesetzt ist und „DRSF“ Zahlung von der „Garantin“ verlangt (nachfolgend „Sicherungsfall“).

Dies vorausgeschickt verpflichtet sich hiermit

---

Name, Anschrift („Garantin“)

gemäß dieser Garantie gegenüber der „DRSF“ unwiderruflich, **auf die Erklärung von „DRSF“, dass der „Sicherungsfall“ eingetreten ist**, jeden Betrag bis zu einem Höchstbetrag von

EUR \* \_\_\_\_\_ \*

in Worten: Euro \* \_\_\_\_\_ \*

zu zahlen (nachfolgend „Zahlungsaufforderung“).

Die Zahlung hat unverzüglich, spätestens 5 Werktage (Mo-Fr, ohne Sa) nach Zugang der „Zahlungsaufforderung“, zu erfolgen.

Unbeschadet der Abstraktheit dieser Garantie kann sich die „Garantin“ insbesondere nicht berufen auf:

- Einwendungen aus dem Vertrag der Garantin mit dem „Reiseanbieter“ (vgl. § 6 Abs.1 Nr.3 a) Reisesicherungsfondsgesetz („RSG“);
- die Beendigung des Vertrags der Garantin mit dem „Reiseanbieter“, wenn es auch „DRSF“ nach § 651r Abs. 4 Satz 2 BGB verwehrt ist, sich gegenüber dem Reisenden auf die Beendigung des „Absicherungsvertrags“ zu berufen (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 3 b) RSG.
- die Freigabe einer weiteren Sicherheit durch „DRSF“, insbesondere, wenn die Freigabe im Zuge des Austausches mit dieser Garantie erfolgt. Dies gilt auch dann, wenn die freigegebene Sicherheit erst nach der Übernahme dieser Garantie entstanden ist.

Die Garantin kann nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden.

Unbeschadet der Abstraktheit dieser Garantie erklärt die „Garantin“, dass der Anspruch aus dieser Urkunde in keinem Fall früher verjährt als die gesicherte Forderung. Die Regelung des § 202 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.

Diese Garantie bleibt auch bei einer Änderung der Rechtsform oder einem Wechsel in der Person des Reiseanbieters gültig. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin, Deutschland.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Garantin